Der Galgenstein von Wegenstetten

Autor(en): **Meier, John**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **34 (1944)**

Heft 5

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-1004690

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Galgenstein von Wegenstetten.

Von John Meier, Freiburg i. Br.

Der Stein in Wegenstetten (Bezirk Rheinfelden), von dem Josef Ackermann im vorletzten Heft der Schweizer Volkskunde (S. 40) berichtet, dass er früher mit dem Galgen in Verbindung gestanden habe und jetzt vor einem Wegenstetter Haus als Treppenstufe verwendet sei, hat ein langes Leben und eine reiche Geschichte hinter sich, worauf hier in kurzen Worten zur Ergänzung hingewiesen sein soll[1]).

Vor manchen Jahrtausenden war er der Bestandteil eines vorgeschichtlichen Grabes aus der Steinzeit, einer sogenannten Steinkiste, und schloss das Grab, aufrecht stehend, an der Schmalseite ab. Das runde Loch in ihm war ein „Seelenloch", das die Verbindung der Seele des im Steingrabe liegenden Körpers mit der Aussenwelt ermöglichte und das vielfach bei derartigen Steingräbern auftritt. So u. a. bei einem Grabe in Courgenay (Jura) im ehemaligen Bistum Basel, das jetzt zum Kanton Bern gehört, so auch in dem benachbarten badischen Niederschwörstadt bei Säckingen am Rhein.

Auf oder bei dem Ahnengrabe wurde, was auch sonst bei vorgeschichtlichen Gräbern europäischer Völker (z. B. Deutschland, Skandinavien, England, Frankreich) Brauch war, Gericht gehalten und rechtliche Entscheidungen anderer Art wurden gefällt. Der im Grabe liegende Ahn, der nach dem Glauben des Volkes seine Existenz mit dem menschlichen Tode nicht abgeschlossen hatte, sondern weiter lebte, wirkte dadurch bei diesen Entscheidungen ratend und helfend mit und war gleichsam Bürge für deren Richtigkeit und für ihre Durchführung. Als das Wegenstetter Grab im Laufe der Zeiten verfiel und in seine Bestandteile aufgelöst wurde, blieb gleichwohl die Verbindung mit rechtlichen Massnahmen bestehen: sein einer Stein wurde als Rechtsstein verwendet und fand seinen Platz in der Nähe des Galgens, um dann später seine einstige Bedeutung noch weiter zu verlieren und zu dem Gebrauch einer gewöhnlichen Treppenstufe herabzusinken.

Interessant ist ferner, wie das Loch im Stein zu verschiedenen Zeiten zwei ganz ähnliche Deutungen fand. In beiden Fällen dient es als Durchgang für die Seele, in alter Zeit für die Seele des Ahnen, die dadurch am Leben der Nachkommen teilnahm, jetzt aber fuhr die Seele des am Galgen gehängten Verbrechers durch das Loch des nun horizontal liegenden Steines

---

[1]) S. auch die soeben erschienene Arbeit: John Meier, Ahnengrab und Brautstein. Halle 1944.

in die Erde, in deren Tiefe nach der Vorstellung des Volkes sich die Hölle befand, in die er wegen seiner Übeltaten verbannt war.

So spricht die Wegenstetter Treppenstufe dem Wissenden noch von Jahrtausende alter vornehmer Vergangenheit, deren Erinnerung im Volke nur noch in bescheidenen Resten vorhanden ist.

Der Galgen bei Olten.

Die wenigen erhaltenen Galgen in der Schweiz sind aufgeführt und abgebildet im SAfVk VIII, S. 57 und 157 f. und XI, S. 288 f. (mit Abbildungen). Von dem dort (Fig. 3) photographierten Galgen bei Roveredo (Graubünden) steht jetzt nur noch eine Säule. Die dritte, schon längere Zeit zu einem Stumpf verwitterte, war bereits vor einigen Jahren verschwunden. Die zweite ist beim Umpflügen des Wieslandes 1943 mutwillig zerstört worden. Der revolutionäre Geist von 1798, dem wohl viele der alten Galgen zum Opfer gefallen sind, obschon diese einst der Stolz mancher Gerichtsbezirke waren, hat dabei nachgewirkt, so ist z. B. derjenige der Grafschaft Baden von den französischen Soldaten niedergerissen worden.

Der Galgen bei Vicosoprano im Bergell ist abgebildet in: E. Pœschel, „Das Bündner Burgenbuch“ Tafel 8[1]).

Von dem Galgen, der sich unterhalb des sog. Säli-Schlösschens bei Olten erhob, war vor etwa 20 Jahren nur noch die Stelle bekannt, die sich unweit einer Felshöhle der Sälifluh, einer namhaften steinzeitlichen Fundstätte, befindet. Da der Wald darum her jetzt gelichtet worden ist, sieht man die Richtstätte von der Bahn aus sehr gut.

Der Galgen hatte zwei Säulen, die aus sorgfältig gehauenen Trommeln von 80—90 cm Durchmesser errichtet waren. Man hatte dazu aber nicht den oberhalb anstehenden Jurakalk, sondern einen andern Stein verwendet, vielleicht den gleichen Mägenwilerstein, aus dem die im Stil der deutschen Renaissance gehaltene interessante Brunnensäule im Städtchen Aarburg gehauen ist. Über die Aufstellung dieses Hochgerichts haben sich bisher keine urkundlichen Angaben gefunden. Wahrscheinlich sind es die Froburger gewesen, die den soliden Galgen erbauen liessen. Er steht unweit der Grenze zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn, die dort übereinstimmt mit derjenigen der einstigen

[1]) Vgl. E. von Künssberg, Rechtliche Volkskunde, Halle 1936, S. 160 ff. (mit weiteren Literaturangaben).